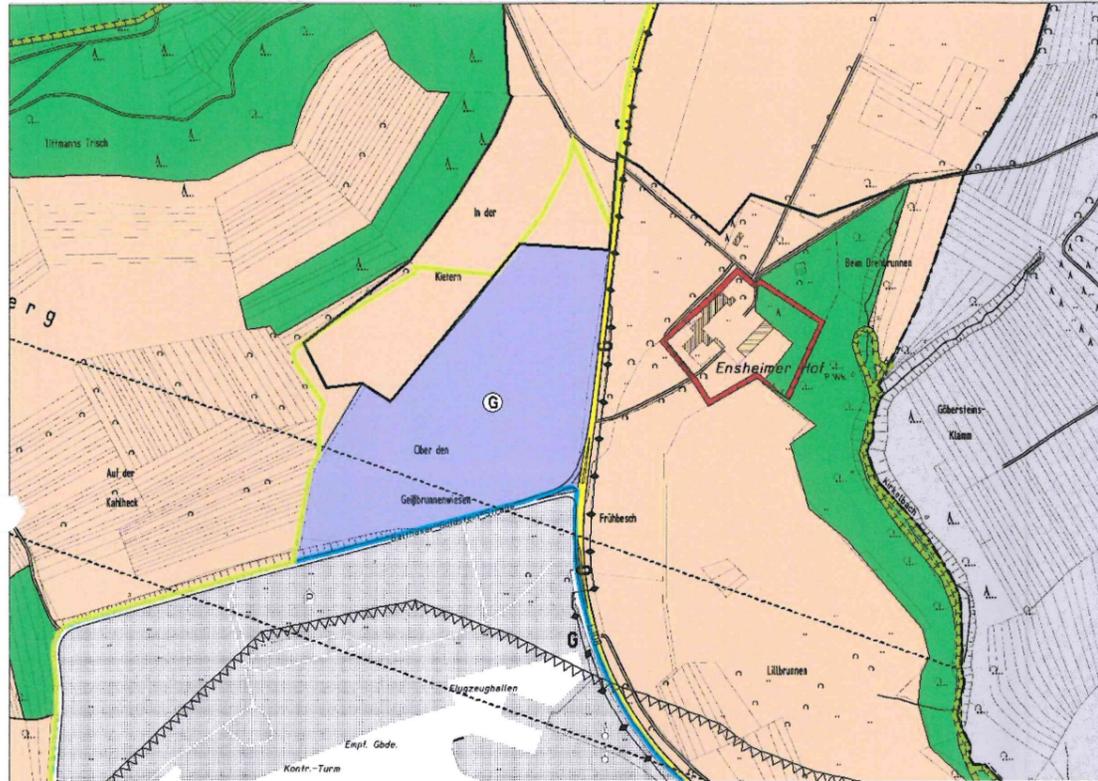
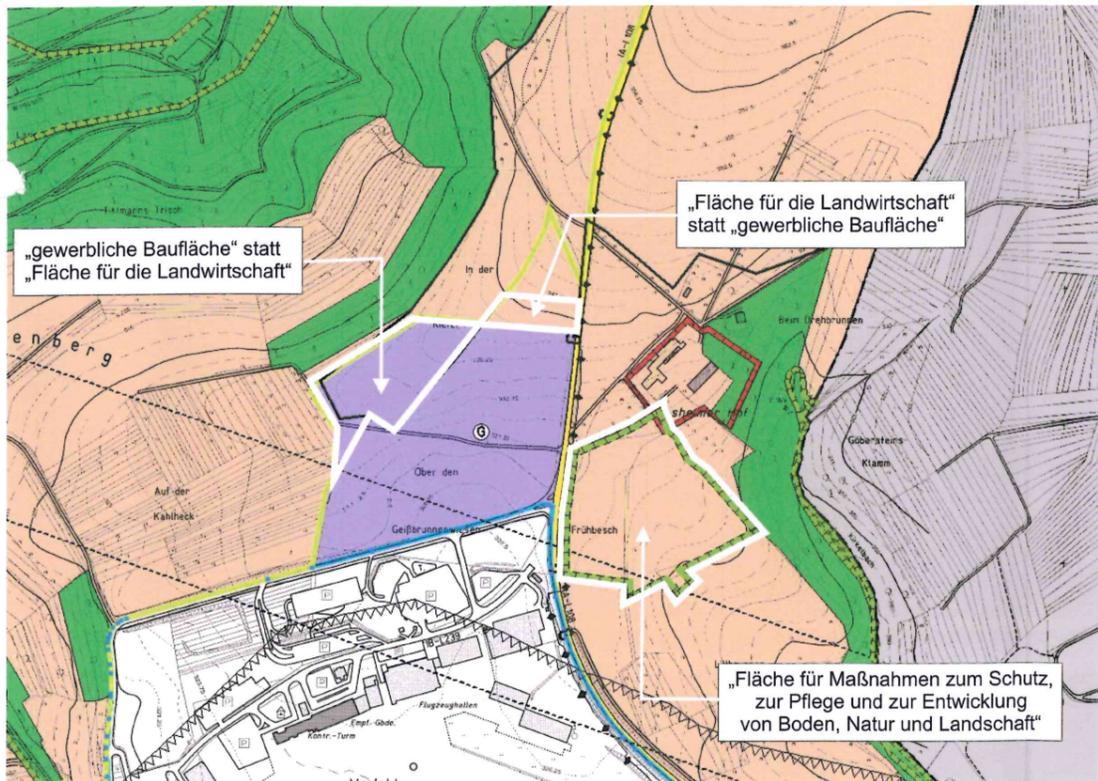


Bisherige Darstellung



Geplante Änderung / Ergänzung



Änderung des Flächennutzungsplans  
des Regionalverbandes Saarbrücken  
im Bereich

„Gewerbegebiet nördlich Flughafen Ensheim“  
Landeshauptstadt Saarbrücken  
Stadtteil Ensheim

Zeichenerklärung

-  Gewerbliche Baufläche
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Wald
-  Umgrenzung der Fläche für Luftverkehr

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des IWG vom 22.4.1993 ( BGBl. I S: 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am 30.03.2012 über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich **„Gewerbegebiet nördlich Flughafen Ensheim“** unterrichtet.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 28.09.2012 die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich **„ Gewerbegebiet nördlich Flughafen Ensheim“** beschlossen (§1 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung wurde am 29.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

Die Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens Nr.441.11.03 "Erweiterung Gewerbegebiete nördlich Flughafen - Ostteil" der Landeshauptstadt Saarbrücken durch Auslegung vom 25.04.2012 bis 11.05.2012 frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 BauGB). Die Unterrichtung wurde am 25.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig mit Schreiben vom 29.06.2012 unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum 31.07.2012 zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 28.09.2012 den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom 06.02.2013 bis 06.03.2013 einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.01.2013 um Stellungnahme bis zum 27.02.2013 gebeten (§4 Abs.2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 22.03.2013 entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 22.03.2013 die Änderung des Flächennutzungsplans **„Gewerbegebiet nördlich Flughafen Ensheim“** beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER  
Saarbrücken, den 06.05.2013  
Der Regionalverbandsdirektor

*P. Gillo*  
Peter Gillo



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

*A. Becker*  
Ministerium für Inneres und Sport  
Regierungsrätin  
Keplerstraße 11  
66117 Saarbrücken

Saarbrücken, den 02.07.2013  
Ministerium für Inneres und Sport  
AZ.: F/2-457-11/12

Die Genehmigung ist am 27.07.2013 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, wird die Änderung **„Gewerbegebiet nördlich Flughafen Ensheim“** des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

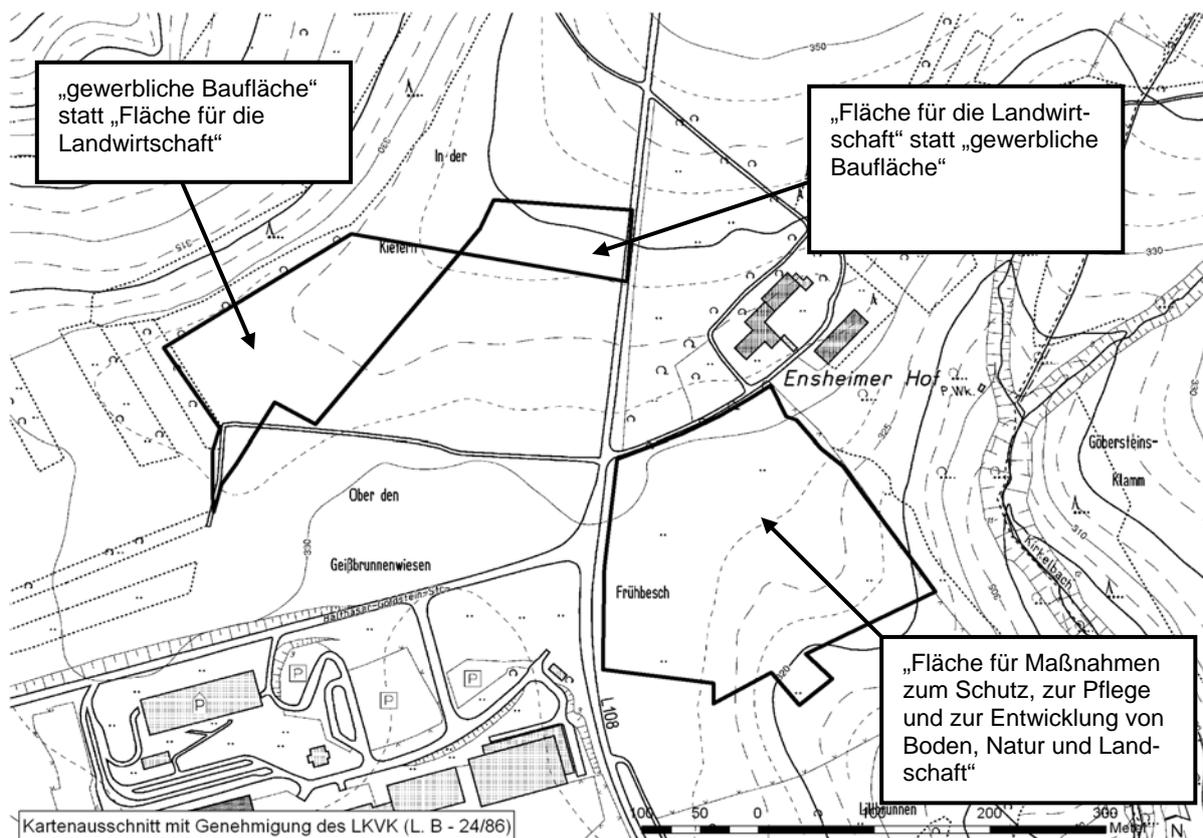
Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung  
Schlossplatz, 66119 Saarbrücken / Tel.: 0681 506 6101, Fax: 0681 506 6192  
Dienststunden: Mo - Mi 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr,  
Do 8:30 – 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 – 12:00 Uhr  
[www.regionalverband-saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)

**Änderungsabsicht: Landeshauptstadt Saarbrücken – Stadtteil Ensheim „Gewerbegebiet nördlich Flughafen Ensheim“**

**Ziel der Darstellung:**

„gewerbliche Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ statt „gewerbliche Baufläche“, „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft“

**Planausschnitt**



Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK (LB/024/86)

**1. Ziele der Planung**

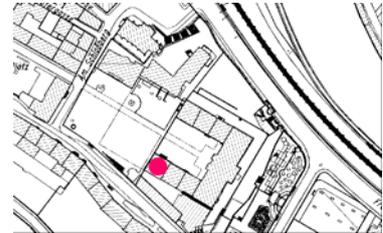
Mit Schreiben vom 8.3.2012 beantragt die Landeshauptstadt Saarbrücken eine Änderung des Flächennutzungsplans in den oben dargestellten Bereichen.

Ziel der Änderung ist die Erweiterung bzw. Grenzveränderung der vorhandenen gewerblichen Baufläche im nördlich angrenzenden Bereich des Ensheimer Flughafens. Parallel zur

**Kontakt:**

A. Banowitz, Dipl.-Ing.  
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung  
Tel: 0681/ 506 6117  
e-mail: [annette.banowitz@rvsbr.de](mailto:annette.banowitz@rvsbr.de)  
web: [www.regionalverband-saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)

**Begründung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) Baugesetzbuch**



Schlossplatz, 66119 Saarbrücken

Flächennutzungsplanänderung wird seitens der Landeshauptstadt Saarbrücken der gleichnamige Bebauungsplan aufgestellt.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken betreibt für einen in Ensheim ansässigen Gewerbebetrieb die Baurechtsschaffung für eine notwendige Gewerbebaulandvorhaltung bzw. Betriebserweiterung. Somit existiert auch für die vorbereitende Bauleitplanung bereits ein gewisser Vorhabensbezug.

Die betriebliche Konzeption des ansässigen Gewerbebetriebs sieht eine kompakte Zusammenfassung gewerblicher Bauflächen in ausreichender Größe vor. Dies erfordert zum einen eine Erweiterung in nordwestlicher Richtung um etwa 2,3 ha zulasten von Flächen für die Landwirtschaft, zum anderen eine Verringerung der gewerblichen Bauflächen im Norden um ca. 0,7 ha zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft.

Der durch das Planvorhaben initiierten externen Ausgleichsnotwendigkeit wird durch die Darstellung einer in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen „Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ Rechnung getragen.

## 2. Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich des Flughafens Ensheim, westlich der L 108. Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3 ha. Aufgrund seiner vergleichsweise günstigen topographischen Rahmenbedingungen bietet sich das Areal für großflächige Ansiedlungen an. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der gleichnamige Bebauungsplan aufgestellt. Dieser bezieht jedoch zusätzliche Flächen in die baurechtlichen Festsetzungen mit ein.

### Kontakt:

A. Banowitz, Dipl.-Ing.  
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung  
Tel: 0681/ 506 6117  
e-mail: [annette.banowitz@rvsbr.de](mailto:annette.banowitz@rvsbr.de)  
web: [www.regionalverband-saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)



### 3. Erschließung

Die Verkehrsanbindung erfolgt unmittelbar über die L 108 an die Anschlüsse der BAB 6. Somit ist die Anbindung an das überregionale Fernstraßennetz gegeben. Die direkte Nähe zum Flughafen Ensheim stellt einen bedeutsamen Standortvorteil dar.

### 4. Umweltbelange - Boden

Das Kataster kontaminationsverdächtiger Flächen des Regionalverbandes verzeichnet keine Verdachtsflächen innerhalb der Flächennutzungsplanänderung.

Grundsätzlich sind im gesamten Planungsgebiet Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Vor einzelnen konkreten Baumaßnahmen sind gezielte Luftbildauswertungen bzw. Boden-sondierungen durchzuführen.

### 5. Übergeordnete Planungen

#### 5.1 Ziele der Landesplanung

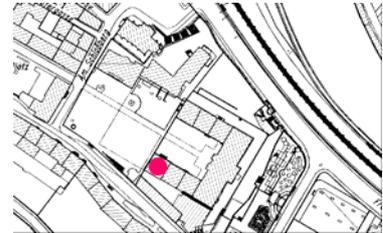
Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt, stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung und darüber hinaus ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) dar.

Die Änderungsabsicht des Flächennutzungsplans „Fläche für die Landwirtschaft“ statt „gewerbliche Baufläche“ im nördlichen Bereich wird überlagert mit der Darstellung des Vorrang-

---

#### Kontakt:

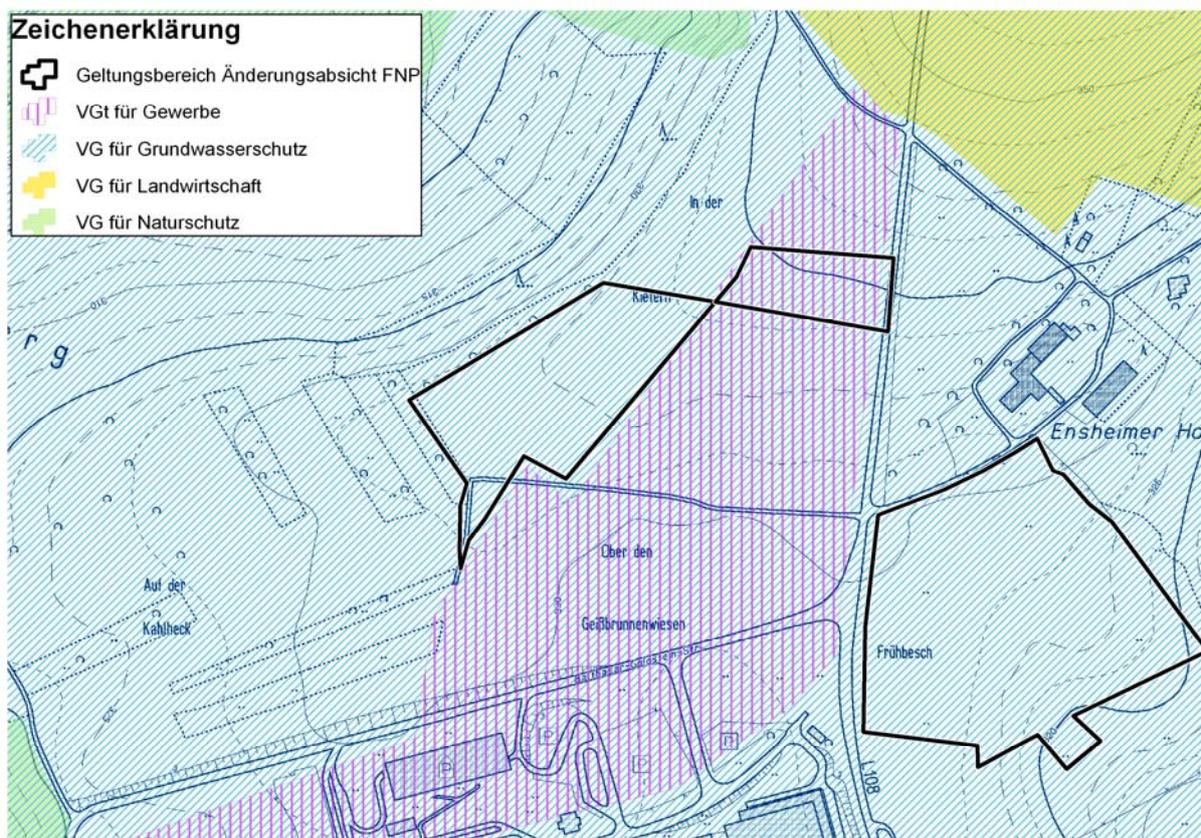
A. Banowitz, Dipl.-Ing.  
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung  
Tel: 0681/ 506 6117  
e-mail: [annette.banowitz@rvsbr.de](mailto:annette.banowitz@rvsbr.de)  
web: [www.regionalverband-saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)



Schlossplatz, 66119 Saarbrücken

bietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung. Hierzu heißt es im Landesentwicklungsplan Umwelt unter Punkt (57) „In Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW) können Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in VG (.....) betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden“.

Die Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Wog- und Wieschbachtal“ wurde jedoch durch das Ministerium für Umwelt mit Verordnung vom 1. Dezember 2008 aufgehoben.



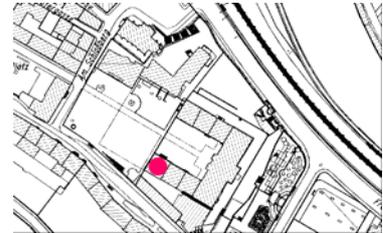
## 5.2 Ziele der Landschaftsplanung

Die durch die Flächennutzungsplanänderung beabsichtigte „gewerbliche Baufläche“ liegt innerhalb der Darstellungen des Landschaftsschutzgebietes Nr.5.08.04 Wisch- und Wogbachtal. Ein entsprechender Antrag zur Ausgliederung einer Teilfläche ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens seitens der Landeshauptstadt Saarbrücken beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr gestellt. Ein Abschluss des Ausgliederungsverfahrens wird für Februar 2013 erwartet.

Nordwestliche und westlich des Plangebietes erstreckt sich in etwa 80 bis 150m Entfernung das FFH-Gebiet Nr.6708-305 „Woogbachtal“. Eine direkte Betroffenheit des FFH-Gebietes ist nicht gegeben.

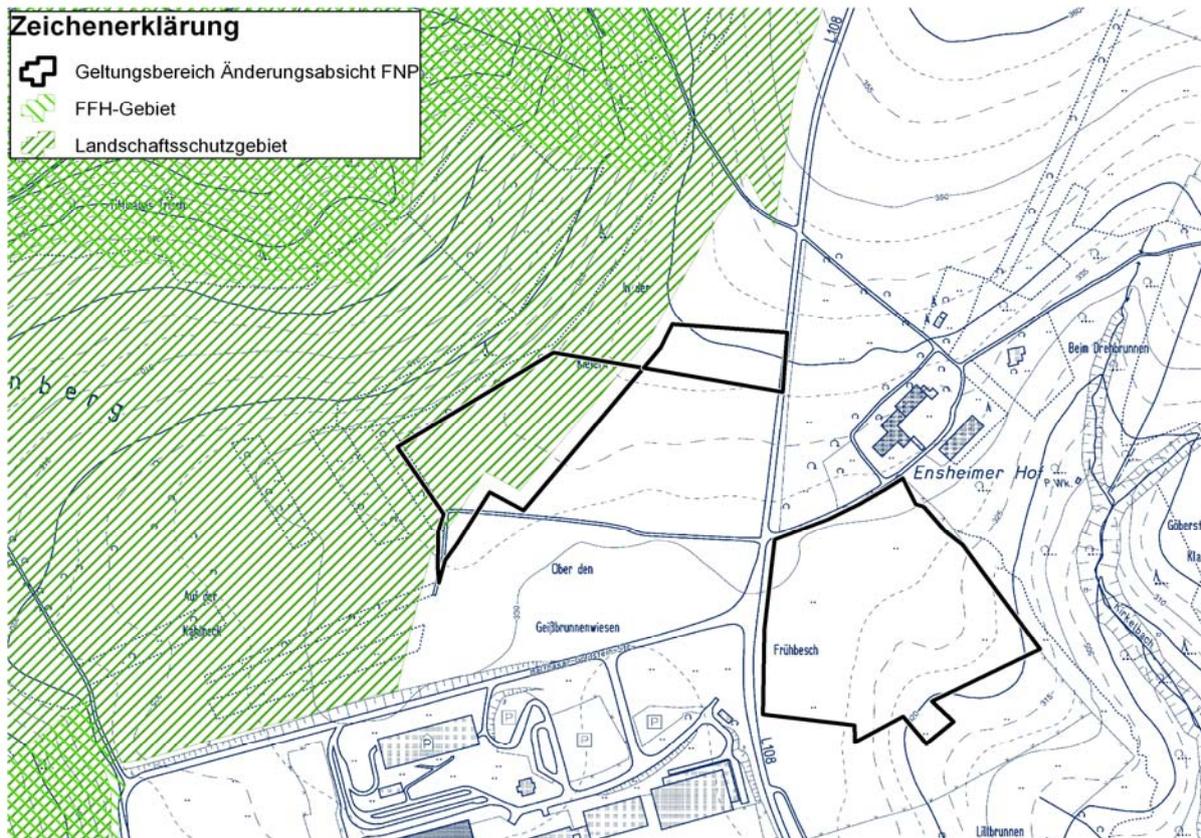
### Kontakt:

A. Banowitz, Dipl.-Ing.  
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung  
Tel: 0681/ 506 6117  
e-mail: [annette.banowitz@rvsbr.de](mailto:annette.banowitz@rvsbr.de)  
web: [www.regionalverband-saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)



Schlossplatz, 66119 Saarbrücken

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans „gewerbliche Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“ landwirtschaftliche Fläche dar. Für den Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ statt „gewerbliche Baufläche“ stellt er „Angebotsfläche für die Siedlungsentwicklung“ dar.



## 6. Verhältnis zur Bebauungsplanung

Bebauungspläne sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 441.01.03 "Erweiterung GE-Gebiet Nördlich Flughafen - Ostteil" auf.

### Umweltbericht

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat im Zusammenhang mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich Flughafen“ durch das Planungsbüro Argus Concept GmbH einen Umweltbericht erstellen lassen. Obwohl der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nur einen Teil des Bebauungsplangebietes einnimmt, werden die Formulierungen, Aussagen und Ergebnisse dieses Umweltberichtes hier übernommen und im Anschluss wiedergegeben.

#### **Kontakt:**

A. Banowitz, Dipl.-Ing.  
FD 60 – Regionalentwicklung und Planung  
Tel: 0681/ 506 6117  
e-mail: [annette.banowitz@rvsbr.de](mailto:annette.banowitz@rvsbr.de)  
web: [www.regionalverband-saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)